



# Förderverein „Maria Sybilla Merian“ e.V.

Verein zur Förderung der Pfadfinderinnen und Pfadfinder in Münster

Förderverein MSM • Werlandstraße 114 • 48153 Münster

Stadt Münster  
– Jugendamt –  
48127 Münster

Ihr Zeichen: 51 20 0211  
Ihre Nachricht vom:  
Unser Zeichen: 221104-0001  
Unsere Nachricht vom:

**Bearbeiter:**

Name: Simon Breuker

Telefon: [REDACTED]

Fax: [REDACTED]

eMail: [REDACTED]

Datum: 04. November 2022

## Antrag auf Anerkennung nach § 75 SGB VIII

Sehr geehrte Damen und Herren,

hiermit beantrage ich die Anerkennung unseres Vereins als Träger der freien Jugendhilfe.

Vorausschicken möchte ich, dass Sie uns mit Bescheid vom 07. Dezember 2018 die Anerkennung versagt hatten, wohl weil Ihnen die Mitgliederzahl als zu niedrig erschien. Mittlerweile haben wir **29 Mitglieder<sup>1</sup>**, wobei sich unsere Arbeit überwiegend an Nicht-Mitglieder richtet.

Dennoch möchte ich natürlich auf alle Voraussetzungen für eine Anerkennung eingehen. Sie liegen nämlich (weiterhin) vor. Anspruch auf Anerkennung hat gem. § 75 I, II SGB VIII, wer als juristische Person

1. auf dem Gebiet der Jugendhilfe im Sinne des § 1 tätig ist,
2. gemeinnützige Ziele verfolgt,
3. auf Grund der fachlichen und personellen Voraussetzungen erwarten lässt, dass er einen nicht unwesentlichen Beitrag zur Erfüllung der Aufgaben der Jugendhilfe zu leisten imstande ist,
4. die Gewähr für eine den Zielen des Grundgesetzes förderliche Arbeit bietet und
5. mindestens drei Jahre auf dem Gebiet der Jugendhilfe tätig ist.

Der Förderverein „Maria Sybilla Merian“ e. V. ist als eingetragener Verein juristische Person des Privatrechts.

### 1. auf dem Gebiet der Jugendhilfe tätig

Wir sind auf dem Gebiet der Jugendhilfe tätig i. S. d. § 1 SGB VIII. Satzungsgemäßer Zweck des Vereins ist (gem. § 2 beigefügter Satzung) die Förderung der Jugendhilfe. Dies geschieht insbesondere durch

**Postanschrift:**

Förderverein Maria „Sybilla Merian“ e.V.  
z. Hd. Michael Kampelmann  
Werlandstraße 114  
48153 Münster

**Vorstand:**

Erster Vorsitzender: Simon Breuker  
Zweiter Vorsitzender: Niccolò Ninfa

**Kontoverbindung:**

Inhaber: Förderverein „Maria Sybilla Merian“ e.V.  
IBAN: DE98 3506 0190 2100 5210 19  
BIC: GENO DE 31 3333  
Institut: Bank f. Kirche und Diakonie e.G.

<sup>1</sup> Der Bundeswahlleiter hat zwei Parteien mit 53 („Europäische Partei LIEBE“ und „Liberalen Demokraten“), eine mit 54 („Wir2020“) und eine mit 56 Mitgliedern („Thüringer Heimatpartei“) zur Bundestagswahl zugelassen. Nach § 2 I 1 PartG muss eine Partei insb. nach der Zahl ihrer Mitglieder ausreichende Gewähr dafür bieten, an der Vertretung des Volkes im Deutschen Bundestag oder einem Landtag mitzuwirken. Reichen bereits 53 Mitgliedern, um ausreichende Gewähr dafür zu bieten, an der Volksvertretung im Bund oder einem ganzen Bundesland mitzuwirken, darf an die Mitgliederzahl eines Vereins, der lediglich im Teilbereich der Jugendarbeit, zumal auf kommunaler Ebene, mitwirken möchte, keine hohen Anforderungen gestellt werden.

Der Förderverein „Maria Sybilla Merian“ e.V. ist im Vereinsregister Münster unter der Nummer VR 5471 eingetragen und vom Finanzamt Münster-Außenstadt als gemeinnützig anerkannt.

1. ideelle und finanzielle Förderung der Münsteraner Pfadfinderarbeit, insbesondere der Ortsgruppe („Stamm Maria Sybilla Merian“) der Christlichen Pfadfinderschaft Deutschlands e.V. (CPD), und
2. die Durchführung eigener Veranstaltungen (a) der Jugend(volks)bildung sowie (b) in Form von Jugendlagern und -fahrten zum Zwecke der Erziehung junger Menschen in Zusammenarbeit mit deren Eltern zu mündigen Bürgern eines freiheitlich-demokratischen Staates.

Damit erfüllen wir ausdrücklich die namentlich genannten Zwecke aus § 1 III Nrn. 1-3 und 5 SGB VIII.

Bitte lassen Sie sich daher auch nicht von unserem Namen täuschen: Wir haben als klassischer Förderverein angefangen. Das hat sich zwar schnell geändert. Der Name ist aber – natürlich – geblieben. Er ist eine eigene kleine Marke geworden, die wir nicht aufgeben möchten. – Aufgrund des Namens allerdings zu einem bloßen Förderverein degradiert werden möchten wir auch nicht.

## **2. gemeinnützige Ziele verfolgt**

Wir verfolgen ausschließlich gemeinnützige Zwecke. Das ist in § 2 II unserer Satzung festgehalten. Demnach dient der Verein unmittelbar und ausschließlich gemeinnützigen Zwecken i. S. des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Das Finanzamt Münster-Außenstadt hat uns folglich auch mit (beigefügtem) Freistellungsbescheides vom 21. Dezember 2020 als gemeinnützig anerkannt.

## **3. imstande, nicht unwesentlichen Beitrag zur Erfüllung der Aufgaben der Jugendhilfe leisten**

In jenem Bescheid hat das Finanzamt bereits festgestellt, dass wir die Jugendhilfe fördern. Dabei ist sicherlich zwischen dem steuerrechtlichen und dem jugendpolitischen Begriff der Förderung der Jugendhilfe zu unterscheiden. Mindestens als Anhaltspunkt dient es jedoch dennoch.

Wir sind auf Grund der fachlichen und personellen Voraussetzungen imstande, einen nicht unwesentlichen Beitrag zur Erfüllung der Aufgaben der Jugendhilfe zu leisten. Der Verein wird von Herrn Ninfa und mir geleitet. Ich bin mittlerweile 34 Jahre alt und Richter am Amtsgericht. Herr Ninfa ist 27 Jahre alt und weiterhin Student der Theologie. Er wohnt unverändert in der Weseler Straße 220, 48161 Münster.

Von den 29 Mitglieder, sind elf weiblich und 17 männlich. Eine Person ist divers. Ein Mitgliedsbeitrag wird von den ordentlichen Mitgliedern nicht erhoben. Wir decken die Kosten unserer Maßnahmen durch Teilnehmerbeiträge, Zuschüsse und Spenden. Die Verwaltungskosten decken wir durch Spenden. Diese sind aber ohnehin sehr gering: Neben Herrn Ninfa und mir gibt es keine festen (sehr wohl aber freie!) Mitarbeiter. Wir sind beide ehrenamtlich tätig.

Unsere Arbeit richtet sich auch und vor allem an Nichtmitglieder, so dass die geringe Zahl an Mitgliedern nicht über unsere Tätigkeit (insbesondere in der Jugendhilfe) täuschen sollte. Im Gegenteil! Die Mitgliedschaft im Verein ist ausdrücklich für die Teilnahme an unseren Aktionen keine Bedingung. Wir sehen keinen Wert darin, alle Teilnehmerinnen und Teilnehmer zu Vereinsmitgliedern zu machen, bloß um große Zahlen zu „bewirken“. Unsere Mitglieder stellen vielmehr – mit „Externen“ zusammen – die „Basismannschaft“ zur Durchführung unserer Maßnahmen. Externe unterstützen uns dort, wo wir über keine ausreichende Expertise verfügen. So haben wir zum Beispiel für Führungen professionelle Fremdenführer eingebunden, wo es auf nicht öffentlich verfügbare Details ankam. Bei Stadtführungen hingegen übernimmt ein zum Dipl.-Geograph ausgebildetes Vereinsmitglied den Programmpunkt. Besuchen wir staatliche Einrichtungen, binden wir das Fachwissen der Abteilungen Öffentlichkeitsarbeit ein. Für die Küche zeichnen sich regelmäßig zwei Oecotrophologinnen aus unserem Team verantwortlich. Handwerkliche Programmpunkte betreuen je nach konkretem Thema Mitglieder mit entsprechender Ausbildung, namentlich zwei Ingenieure, ein Elektroniker, ein Schreiner, eine Tischlerin, ein Elektriker, einen Veranstaltungstechniker bzw. ein Aufzugsmonteur. In manche Programmpunkte – wie das reparieren von Fahrrädern – bringen sich auch Mitglieder ohne entsprechende Ausbildung, aber mit langjähriger Erfahrung ein. Wo beides nicht zur Verfügung steht, greifen wir – wie bereits ausgeführt – teilweise auf externe Fachkräfte zurück.

Die Koordination übernimmt in der Regel ein Vereinsmitglied, das in der Organisation und Strukturierung erfahren und geschult ist. Aufgrund meiner beruflichen Tätigkeit bin ich es z. B. gewohnt, Einheiten zu führen

und umfangreiche Aufgaben so zu strukturieren, dass sie von den Mitarbeitenden selbstständig erledigt werden können. Wir haben aber auch einen Mitarbeiter des Deutschen Evangelischen Kirchentags in unseren Reihen, der maßgeblich an der Vorbereitung und Durchführung der gleichnamigen Großveranstaltung mitwirkt.

Dass nicht nur zu erwarten ist, dass wir im Stande wären, einen nicht nur unwesentlichen Beitrag zur Erfüllung der Aufgaben der Jugendhilfe zu leisten, sondern dies tatsächlich auch tun, ergibt sich aus dem beigefügten Sachbericht. Der LWL hat angedeutet, dass diese Maßnahmen für eine Anerkennung als örtlicher Träger ausreichend sein dürften.

Unsere Zielgruppe sind Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene, vorrangig aus dem Raum Münster. Der Schwerpunkt liegt jedoch eher bei Jugendlichen und jungen Erwachsenen, wie Sie dem „reiferen“ Programm des Sachberichts entnehmen können. Zum Aufstocken der Gruppen nehmen wir aber auch Teilnehmerinnen und Teilnehmer aus ganz NRW auf.

Unsere Aktionen sind in der Regel inhaltlich anspruchsvoll; den Ansatz niedrigschwelliger Angebote verfolgen wir (daher) nicht. Naturgemäß ist der „Ansturm“ damit geringer. Dass wir aber eine Lücke füllen und Bedarf auch an unserer Arbeit besteht, ergibt sich natürlich aus dem tatsächlichen Interesse der jungen Menschen, wie er sich an den Teilnehmendenzahlen unserer Aktionen ergibt.

#### **4. die Gewähr für eine den Zielen des Grundgesetzes förderliche Arbeit bieten**

Wer auf dem Gebiet der Jugendhilfe tätig ist, fördert denklogisch Ziele des Grundgesetzes. Die Jugendhilfe fördert nach § 1 III Nr. 1 SGB VIII Zwecke, die der allgemeinen Handlungsfreiheit nach Art. 2 I GG dienen. Dasselbe gilt für Nr. 2 und Nr. 5. § 1 III Nr. 3 und Nr. 5 SGB VIII dienen zudem dem besonderen Schutz der Familie nach Art. 6 I GG. § 1 III Nr. 4 SGB VIII dient jedenfalls dem Recht auf (Leben und) körperliche Unversehrtheit nach Art. 2 II GG. Wie bereits dargestellt, erfüllen wir zumindest die Zwecke des § 1 III Nr. 1-3 u. 5 SGB VIII und demnach (mindestens) die Ziele des Grundgesetzes aus Art. 2 I, 2II und 6 I GG.

Dass wir mit unserer Arbeit fest auf dem Boden des Grundgesetzes stehen, zeigt schon unsere Satzung. Dort ist die demokratische Struktur niedergeschrieben, der wir uns verpflichtet fühlen. Diese wird so auch gelebt.

Dafür, dass die praktische Arbeit nicht nur diesen Grundsätzen genügt, sondern auf den Werten der freiheitlich-demokratischen Grundordnung (FDGO) basiert, stehe ich mit meinem guten Namen. Als auf die Verfassung, die Gesetze der Bundesrepublik Deutschland und ihrer Länder sowie die FDGO vereidigter Richter trete ich auch in meiner Funktion als Vorsitzender des Vereins entschieden gegen jede Art des Verstoßes gegen die FDGO ein. Da ein solcher Vorfall im Förderverein „Maria Sybilla Merian“ e. V. noch nicht eingetreten ist, musste ich dies zum Glück bis dato nur außerhalb des Vereins unter Beweis stellen.

#### **5. mindestens drei Jahre auf dem Gebiet der Jugendhilfe tätig gewesen ist.**

Unsere Arbeit auf dem Gebiet der Jugendhilfe haben wir kurz nach der Gründung im Dezember 2014 aufgenommen. Dazu finden Sie mehr im beigefügten Sachbericht.

Für eine wohlwollende Prüfung (und die damit verbundene Mühe) danke ich Ihnen schon heute.

Mit freundlichen Grüßen

  
S. Breuker